

# 4/2019 Feuerwehrreport

## • Neue UVV „Feuerwehren“ in Kraft getreten

Die DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren (GUV-V C53), welche bereits seit 1989 nahezu unverändert in Kraft ist. Eine Überarbeitung war aufgrund von Weiterentwicklungen in der Feuerwehrtechnik, neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig. Die Durchführungsanweisungen zur alten UVV werden ebenfalls ersetzt: durch die neue DGUV-Regel 105-049 „Feuerwehren“.

Die Selbstverwaltung der Unfallkasse NRW hat die UVV zum 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

An der Neufassung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der zugehörigen DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ waren neben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) sowie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) beteiligt. Darüber hinaus konnten sich alle betroffenen Kreise, so auch die Unfallkasse NRW, an zwei Stellungnahme-Verfahren beteiligen.

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ können Sie auf unserer Homepage [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) herunterladen.

Mit dem Webcode S0675 finden Sie außerdem eine Synopse der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der UVV „Feuerwehren“ GUV-V C53.

01.10.2019

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Sankt-Franziskus-Straße 146 - 40470 Düsseldorf, Tel. 0211 90 24-0, Fax 0211 9024-1498